



DR. NORBERT LEHMERT
ÖFFENTLICHER NOTAR

KIRCHPLATZ 1
5630 BAD HOFGASTEIN

TELEFON: 06432/6202
TELEFAX: 06432/6202-6

E-MAIL: norbert.lehmert@notar.at
DVR: 0632031

BEURKUNDUNG
gemäß § 148 (1) Aktiengesetz

-----ABSCHNITT I-----

§ 1 Die Firma, der Sitz und die Dauer des Gesellschaftsunternehmens -----

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft„ -----
----(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Hofgastein, Land Salzburg. -----
----(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft ist jedenfalls mindestens ----
----- auf Konzessionsdauer errichtet. -----

§ 2 Der Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens -----

- (1) Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist - . -----
---- ---a) Der Bau und der Betrieb von Haupt- und Kleinseilbahnen und Schleppliftanlagen aller
---- ---Art, sowie sonstiger zur Bergbeförderung geeigneter Einrichtungen, -----
---- ---b) der Betrieb aller zur Förderung der unter a) angeführten Unternehmen dienenden
---- ---Geschäfte und Gewerbe unter Ausschluß des Bankgeschäfts, -----
---- ---c)-Der Betrieb eines oder mehrerer Reisebüros sowie der Betrieb der durch die
---- ---Aktiengesellschaft errichteten Lohnfuhrwerksunternehmen, -----
---- ---d) die Errichtung und der Betrieb von Gast- und Schankgewerbebetrieben im Bereich der
---- ---Verkehrsanlagen der Gesellschaft oder in den durch diese Anlagen erschlossenen
---- ---Schigebieten einschließlich der Errichtung aller sonstigen Nebenbetriebe. -----
---- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung
---- ---des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb
---- ---von Liegenschaften und Rechten aller Art, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und
---- ---Tochtergesellschaften im In- und Ausland, sowie zur Beteiligung an anderen -----
---- --- Unternehmen. -----

---- (3) Bei dem Betrieb der Gesellschaftsgeschäfte und Unternehmungen ist die Gesellschaft den
---- --- allgemeinen Vorschriften unterworfen. die Gesellschaft ist daher, wenn sie Unternehmen
---- --- betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung bzw. behördliche Bewilligung
---- --- erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Berechtigungen bzw. Bewilligungen nach den
---- --- bestehenden Vorschriften verpflichtet. -----

§ 3 Aufsichtsbehörde -----

---- (1) Das Verhältnis der Gesellschaft zum Staate, zur Obersten Seilbahnbehörde und zu den
---- --- sonstigen Behörden wird durch die Gesetze, Verordnungen und die einschlägigen
---- --- Genehmigungsurkunden (Konzessionen) geregelt. -----

---- (2) Die Gesellschaft hat Vorgänge nach den Bestimmungen des § 26 (3) Eisenbahngesetz
---- --- (Veräußerungen, Verpachtungen, Verpfändungen, Verschmelzen von Unternehmen) der
---- --- Obersten Seilbahnbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. -----

---- (3) Satzungsänderungen sind der Obersten Seilbahnbehörde zur Kenntnis zu bringen. -----

§ 4 Die Gesellschaftszeitung -----

---- Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 Aktiengesetz. Soweit und solange
---- gesetzlich zwingend vorgesehen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der
---- --- „Wiener Zeitung“. -----

-----ABSCHNITT II-----

----- Das Grundkapital, die Aktien und der Gründungsaufwand -----

§ 5 Das Grundkapital -----

(1)a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.660.000.-. (in Worten: sechs Millionen
---- sechshundertsechzigtausend Euro). Es ist in 180.000.- Stück Stammaktien eingeteilt, von
denen jede am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist. -----
b) entfällt.“ -----

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der
Hauptversammlung vom 22.05.2015 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das
Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.330.000,00
durch Ausgabe von bis zu 90.000 auf Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlage — allenfalls
in mehreren Tranchen — zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die
Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit
Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der
Satzung in § 5, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu
beschließen.“ -----

§ 6 Die Aktie -----

(1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen. Die neuen Aktien einer
Kapitalerhöhung lauten ebenfalls auf den Namen. -----

(2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der
Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleich gilt für allenfalls zur Ausgabe -----

gelangende Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.-----

(3) entfällt.-----

(4) Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistung der Einlage sind die Aktionäre zu deren Leistung durch Einschreibebrief unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Gesellschaft den Rechtsweg beschreiten.-----

Aktionäre, die die eingeforderte Einlage nicht rechtzeitig leisten, haben sie vom Eintritt der Fälligkeit an mit dem jeweils für beiderseitige Handelsgeschäfte geltenden Zinsfuß, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche, zu verzinsen.“-----

§ 7 entfällt. -----

-----ABSCHNITT III-----

----- Die Organe der Gesellschaft -----

§ 8 Der Vorstand -----

----- (1) -----

----- a) Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Gesellschaft und deren Geschäftsführung. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand erhält eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung, die auch die Aufzählung jener Geschäfte enthält, deren Vornahme der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.-----

----- b) Der Vorstand besteht aus einem bis zu vier Mitgliedern. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten je zwei Mitglieder gemeinsam oder eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bestellt, so ergibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.-----

----- (2) Die Zeichnung der Firma der Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß die nach der Satzung bzw. nach dem Gesetz zur Zeichnung befugten Personen dem Firmenwortlaut ihre Unterschrift beifügen.-----

----- Die Prokuristen haben ihrer Fertigung einen die Prokura andeutenden Zusatz anzufügen. --

----- (3) Der Vorstand hat die ihm aufgrund der Satzung oder der Gesetze obliegenden Verpflichtungen genau einzuhalten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat

----- --- unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). -----
----- --- Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen
----- --- des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied
----- --- auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. -----
----- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Unterlagen gem. § 222 Abs. 1 UGB und, wenn der
----- --- Jahresabschluß einen Bilanzgewinn ausweist, einen Vorschlag für die Gewinnverwendung
----- --- vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach
----- --- Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an
----- --- die Hauptversammlung zu erstatten. -----
----- --- Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht
----- --- Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

§ 9 Der Aufsichtsrat -----

----- (1) Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates: -----
----- --- a) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Diese
----- --- werden von der Hauptversammlung gewählt. -----
----- --- b) Hiezu kommen die nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl.
----- --- No.22/1974 i.d.g.F. und der Verordnung vom 17.6.1974, BGBl. No. 344/1974 i.d.g.F. zu
----- --- entsendenden Arbeitnehmervertretern. -----
----- --- c) Seine Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die
----- --- Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das
----- --- Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. -----
----- --- Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten
----- --- Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in
----- --- das Handelsregister über die Entlastung des Vorstandes beschließt. -----
----- --- d) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur
----- --- nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen
----- --- sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatz-Wahl durch eine
----- --- außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der
----- --- Aufsichtsratsmitglieder unter drei nach dieser Satzung gewählte Mitglieder gesunken ist.
----- --- Ersatzwahlen erfolgen jeweils nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden
----- --- Mitgliedes. -----
----- --- e) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen
----- --- Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen niederlegen. Diese Kündigung hat zu
----- --- Handen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters mittels

----- ---Einschreibebrief zu erfolgen. Sie ist mit Einlagen beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates
----- ---oder dessen Stellvertreters rechtswirksam. -----

----- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: -----

----- --- Der Aufsichtsrat wählt auf die Dauer seines Amtes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und
----- ---höchstens zwei Stellvertreter. Die Wahl desselben erfolgt in einer im Anschluß an die
----- ---Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurden,
----- ---abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. Falls eines dieser
----- ---Ämter erlischt, hat ohne Aufschub eine Ersatzwahl stattzufinden. -----

----- (3) Aufsichtsratsitzungen und Funktionsweise des Aufsichtsrates: -----

----- --- a) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt
----- ---bekanntgegebenen Anschrift schriftlich geladen wurden und zumindest drei Mitglieder,
----- ---darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. -----

----- --- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu den Hauptversammlungen in jedem Falle
----- ---mittels Einschreibebrief zu laden, und zwar auch dann, wenn sie nicht Gesellschafter
----- ---sind. -----

----- --- c) Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter. Das Recht,
----- ---den Vorsitz zu führen, kann auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates nicht übertragen
----- ---werden. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung. -----

----- --- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der
----- ---Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters. -----

----- --- e) Eine Beschlußfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher
----- ---oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder
----- ---sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied
----- ---diesem Verfahren widerspricht. -----

----- --- f) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sich bei den Sitzungen durch ein anderes Mitglied
----- ---vertreten lassen. Es bedarf hierzu der schriftlichen Bevollmächtigung. Ein
----- ---Aufsichtsratsmitglied darf jedoch nie mehr als ein anderes Mitglied vertreten. -----

----- --- g) Der Beschluß betreffend die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer oder
----- ---mehrerer Bahnanlagen oder von Liegenschaften, die einer Bahnanlage unmittelbar
----- ---dienen, bedarf der Genehmigung der Obersten Seilbahnbehörde. -----

----- --- h) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften
----- ---aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und
----- ---den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind. -----

- Die Niederschriften über die Aufsichtsratsitzungen sowie die Beschlüsse sind der
----- Obersten Seilbahnbehörde binnen 14 Tagen nach Beschlußfassung vorzulegen. -----
- i) -Den Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse dürfen außer dem im
----- nachfolgenden Punkt j) bezeichneten Ausnahmefall nur die Mitglieder des Vorstandes
----- und des Aufsichtsrates beiwohnen. Es können jedoch Sachverständige und
----- Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Beschlußfassung
----- fallweise den Aufsichtsratsitzungen zugezogen werden. -----
- j) -Die Oberste Seilbahnbehörde ist zu den Aufsichtsratsitzungen rechtzeitig unter Angabe
----- der Tagesordnung mittels Einschreibebrief zu laden. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen
----- des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durch Entsendung eines Vertreters
----- teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihr nicht zu. -----
- k)-Der Aufsichtsrat muß entsprechend der gesetzlichen Regelung mindestens dreimal im
----- Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Zwei der Sitzungen sollen jeweils im Anschluß an
----- Winter- bzw. Sommersaison stattfinden. -----
- (4)Aufsichtsratsausschüsse: -----
- Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben
----- und Befugnisse in einer besonderen Geschäftsordnung festzusetzen. Diesen Ausschüssen
----- können auch entscheidende Befugnisse übertragen werden. Der Aufsichtsrat kann über die
----- laufende Ordnung seiner Geschäfte und Obliegenheiten eine Geschäftsordnung
----- beschließen. -----
- (5)Die besonderen Aufgaben des Aufsichtsrates: -----
- Nachstehende Geschäfte darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates
----- vornehmen: -----
- a) Den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Ziff. 7) sowie
----- den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
----- sowie ganzer Bahn- oder Lifтанlagen; -----
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; -----
- c)-die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen; -----
- d) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem
----- Geschäftsjahr übersteigen; -----
- e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im
----- einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; -----
- f) -die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder
----- Haftungen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören; -----

----- g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen, Produktionsarten oder Sparten der
----- angebotenen Dienstleistungen; -----

----- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik; -----

----- i) -die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an
----- Dienstnehmer der Gesellschaft; -----

----- j) -die Erteilung der Prokura; -----

----- (6) Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bestimmen, die generell oder bei
----- Überschreitung bestimmter Grenzen seiner Zustimmung bedürfen. -----

----- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung nach
----- ausführlicher, schriftlicher und begründeter Berichterstattung an den Aufsichtsrat, seine
----- Entscheidungen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig zu machen. -----

----- (8) Der Aufsichtsrat bestimmt Betragsgrenzen, zu den in Absatz (5) lit. a, b, d, e, f angeführten
----- Geschäften und nimmt sie in seine Geschäftsordnung sowie in die Geschäftsordnung des
----- Vorstandes gleichlautend auf. Das gilt sinngemäß auch für Geschäfte, für die sich der
----- Aufsichtsrat die Zustimmung vorbehält. -----

----- (9) Aufsichtsratsvergütungen: -----

----- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz ihrer Barauslagen. Die Gewährung
----- von Sitzungsgeldern und sonstiger jährlicher Vergütung wird durch Beschluß der
----- Hauptversammlung geregelt. -----

----- b) Übernehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates eine außerordentliche Tätigkeit im
----- Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen durch Beschluß des Aufsichtsrates eine
----- besondere Vergütung bewilligt werden. -----

----- c) -Die Abgaben, die von den den Aufsichtsratsmitgliedern zu leistenden Vergütungen zu
----- entrichten sind, werden von der Gesellschaft getragen. -----

§ 10 Hauptversammlung -----

*(1) Die Hauptversammlung ist die aufgrund einer ordnungsgemäßen Einberufung erfolgte
Versammlung der Aktionäre. -----*

*(2) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht
Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden (ordentliche Hauptversammlung) hat. Der
Hauptversammlung ist der Jahresabschluß samt Lagebericht, der Vorschlag für die
Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorzulegen. -----*

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten: -----

*(a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des
Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, -----*

- (b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, -----
- (c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, -----
- (d) die Wahl des Abschlussprüfers. -----
- (3) Die Einberufung und der Ort der Hauptversammlung: -----
- (a) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. -----
- (b) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Aus besonders wichtigen Gründen kann die Hauptversammlung auch in einer der Landeshauptstädte in Österreich stattfinden. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. -----
- (4) Die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechtes: -----
- Zur Teilnahme, Antragstellung und Stimmabgabe sind jene Aktionäre berechtigt, die spätestens am 10. Werktag vor dem Tag der Hauptversammlung rechtswirksam als Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. -----
- (5) Das Stimmrecht: -----
- Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet wird. Die Leistung dieser Einlage ist vom Vorstand über Verlangen anzuweisen. --
- (6) Der Vorsitz in der Hauptversammlung: -----
- (a) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung des Notars einen Vorsitzenden, dessen Befugnisse auf diese Hauptversammlung beschränkt sind. -----
- (b) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Form der Abstimmung. -----
- (7) Die Beschlussfassung: -----
- Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt. Der Inhalt der gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. -
- (8) Wahlen: -----
- Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl

zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung gezogen wird. -----

(9)(a) Die Oberste Seilbahnbehörde ist zur Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden. Sie kann durch Entsenden eines Vertreters an der Hauptversammlung teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihr nicht zu. -----

(b) Ein Gleichstück der Beurkundung der Hauptversammlung beziehungsweise des Protokolls ist der Obersten Seilbahnbehörde zu übermitteln. -----

(10) Der Beschluss betreffend die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft und die Vermögensübertragung als Ganzes bedarf der Genehmigung der Obersten Seilbahnbehörde. -----

-----ABSCHNITT IV-----

----- **Das Geschäftsjahr, der Jahresabschluß und die Gewinnverteilung** -----

§ 11 Das Geschäftsjahr -----

----- Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. 12. und endet mit 30. 11. eines jeden Jahres. -----

§ 12 Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluß -----

----- (1) -----

----- a) Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. -----

----- b) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluß zu erklären. -----

----- (2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht oder entscheiden sich der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung, so ist zu diesem Zwecke vom Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen. -----

----- (3) Die Hauptversammlung, welcher der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluß vorgelegt wird oder welche zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses einberufen wird, obliegt auch die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. -----

----(4)Für die Fristen zur Erstellung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes des
---- ---Vorstandes und des Aufsichtsrates, des Vorschlages über die Gewinnverteilung und über
---- ---die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und für die Beschlußfassung über
---- ---die Gegenstände gelten die gesetzlichen Bestimmungen. -----

----(5)Der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht, und falls die aktienrechtliche
---- ---Abschlußprüfung nicht durch die aufsichtsbehördliche Abschlußprüfung ersetzt worden ist,
---- ---auch der Prüfungsbericht, sind der Obersten Seilbahnbehörde in zweifacher Ausfertigung
---- ---vorzulegen. -----

§ 13 Die Gewinnbeteiligung -----

---- Die Anteile der Aktionäre am Bilanzgewinn bestimmen sich unbeschadet der in § 5 des
---- Abschnittes II dieser Satzung beschriebenen Vorzugsrechte nach ihren Anteilen am
---- Grundkapital, wobei solche Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, nach
---- dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt werden, die seit der Leistung verstrichen ist. -----

-----ABSCHNITT V-----

----- Allgemeines -----

§ 14 Suppletorische Klausel -----

---- Soweit die Satzung nichts Besonderes bestimmt, gilt das Aktiengesetz. -----

-----Ich beurkunde hiermit, daß vorstehender Wortlaut des geltenden Gesellschaftsvertrages
der im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu Firmenbuch Nummer 54504 d eingetragenen
Firma „Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Bad Hofgastein-----

a) -- in § 3 (drei) Absatz 2 (zwei) und Absatz 3 (drei), § 7
---- (sieben), § 13 (dreizehn) mit dem Wortlaut wie derselbe, mit dem mir urschriftlich vorliegenden
---- Hauptversammlungsprotokoll vom 19. (neunzehnten) Mai 2000 (zweitausend) samt Beschluß
---- über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu Geschäftszahl 213 in meinen Akten
---- beurkundet ist, -----

b) -- in § 1 (eins), § 2 (zwei), § 3 (drei) Absatz 1 (eins), § 8 (acht) Absatz 1 (eins) und 2 (zwei), § 9
---- (neun), § 11 (elf), § 12 (zwölf) Absatz 1 (eins) litera b) und Absatz 2 (zwei), 3 (drei), 4 (vier) ---
---- und 5 (fünf), § 14 (vierzehn) mit dem Wortlaut, wie derselbe gemäß
---- Hauptversammlungsprotokoll vom 18. (achtzehnten) November 1983
---- (eintausendneunhundertdreißig) beurkundet ist und -----

c) -- in § 4 (vier), § 8 Absatz 3 (drei) und 4 (vier) und § 12 Absatz 1 (eins) litera a) mit dem

----- Wortlaut, wie derselbe gemäß Hauptversammlungsprotokoll vom 28.05.2010 (achtund-
----- zwanzigsten Mai zweitausendzehn) beurkundet ist, -----
d)-- in **§ 10** (zehn) mit dem Wortlaut, wie derselbe gemäß dem
----- Hauptversammlungsprotokoll vom 24.05.2013 (vierundzwanzigsten Mai zweitausenddreizehn)
e)—in **§ 5** (Paragraf fünf und **§ 6** (Paragraf sechs) mit dem Wortlaut , wie derselbe gemäß dem ----
----- Hauptversammlungsprotokoll vom 22.5.2015 (zweiundzwanzigsten Mai zweitausendfünfzehn)
----- beurkundet ist, -----
vollkommen übereinstimmt. -----
Bad Hofgastein, am 23.5.2015 (dreiundzwanzigsten Mai zweitausendfünfzehn). -----



h. v. v. v. v. v.
g. v. v. v.





